



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

16. August 2010

Gemeinderat Meggen

andreas.heer@meggen.ch

Disziplinarbeschwerde gegen Werkmeister Franz Städelin

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,

am Sonntag, den 15. August 2010 führte der VgT in der Umgebung der Pius-Kirche in Meggen eine vom Gemeinderat Meggen bewilligte Tierschutzkundgebung durch. Während dieser friedlichen und störungsfrei verlaufenden Kundgebung machte Ihr Werkmeister Franz Städelin gezielte Personenaufnahmen von den einzelnen Kundgebungsteilnehmern, indem er von Person zu Person ging und aus kurzer Distanz von ein bis zwei Metern Portraitaufnahmen machte. Dadurch verletzte er in grober Weise das Recht auf das eigene Bild.

Aus seinem aggressiven Verhalten (Aufdringlichkeit, dreckiges Lachen) war zu schliessen, dass er diese Aufnahmen als Gegner des VgT bzw dieser Kundgebung machte, um zu provozieren.

Eine der widerrechtlich fotografierten Personen ist die Gesuchstellerin Manuela Pinza (Vollmacht gemäss Beilage 1). Weitere Kläger bleiben für das Hauptverfahren vorbehalten.

Rechtliches:

Franz Riklin, Schweizerisches Presserecht, § 7 N 21 ff:

„Das Recht am eigenen Bild besagt, dass eine Person ohne ihre Zustimmung von niemandem fotografiert ... werden darf.“

Auch Demonstranten, welche durch Teilnahme an einer Kundgebung in die Öffentlichkeit treten, dürfen nicht ohne überwiegendes öffentliches Interesse erkennbar und gezielt fotografiert werden (§ 7 N 22).

Studer/von Baldegg, Medienrecht für die Praxis, 3. Auflage, Seite 92 ff:

„Alltagsfotos und Filmaufnahmen verstossen nicht gegen Persönlichkeitsrechte, solange sie ... blosses Beiwerk oder Staffage eines Berichtes sind, also gleichsam nebenbei auch noch die Person A. oder B. erfassen. ... Anders verhält es sich, wenn die abgebildete Person aus der Menge herausgehoben und vom Beiwerk zur Hauptdarstellerin wird.“

Regina E Aebi-Müller, Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, Rz 825:

„Die blosser Aufnahme stellt in der Regel nur eine Gefährdung der Persönlichkeit dar, der gegebenenfalls mit der Unterlassungsklage, eventuell in Verbindung mit vorsorglichen Massnahmen, zu begegnen ist... Die Reproduktion oder Weiterverbreitung des Bildnisses betrifft regelmässig die Persönlichkeit des Betroffenen in so erheblichem Mass, dass von einer Persönlichkeitsverletzung auszugehen ist...“

Ich ersuche Sie um angemessene Disziplinarmassnahmen gegen Franz Städelin, damit solche Übergriffe in der Zukunft nicht mehr vorkommen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler, VgT